

Tabelle III

Vergütung von Einzelstunden für haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Lehrkräfte

1. Für hauptamtliche Berufsschullehrer gelten folgende Vergütungssätze (ausschl. 25 %):	
Gruppen A1 und B1	6,— DM
Gruppen A 2, B 2 und B 3	7,— DM
Gruppen A 3, B 4 und B 5	8,— DM
2. Für Dozenten gelten folgende Vergütungssätze (ausschl. 25 %):	
Gruppen C 1 und C 2	10,— DM
Gruppe C 3	12,— DM
Gruppe C 4	14,— DM
3. Einzelstunden von nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften werden nach folgenden Sätzen vergütet:	
a) Lehrkräfte ohne ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung	
	6,— DM
b) Lehrkräfte ohne abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung und mit 2. Lehrprüfung; Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer bzw. agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrprüfung	
	6,— DM

c) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung	
Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrprüfung	
Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung ..	
	7,— DM
d) Erteilen an Betriebsberufsschulen besonders qualifizierte Ingenieure Einzelstunden, so wird diesen, falls sie einen Einzelvertrag mit dem volkseigenen Betrieb abgeschlossen haben, die Einzelstunde mit 1 % des im Einzelvertrag festgelegten Bruttogehaltes vergütet, jedoch nicht höher als mit	
	12,— DM
e) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung	
	10,— DM
f) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung	
	12,— DM
g) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Universitätsbildung	
	14,— DM

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte
im Berufsschulwesen.***

Vom 23. Januar 1953

Auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung — Gruppen A 1 und B 1 —

§ 1

(1) Nach den Gruppen A 1 und B 1 werden die Berufsschullehrer vergütet, die die 1. Lehrprüfung mit Erfolg abgelegt bzw. noch nicht abgelegt haben (bisher Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter), sofern sie keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) Eine Berücksichtigung der Dienstjahre erfolgt in diesen Gruppen nicht. Die Zahl der Dienstjahre wird erst nach Ablegung der 2. Lehrprüfung berücksichtigt.

(3) Lehrkräfte, die in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen ohne pädagogische Ausbildung (ohne Lehrgang am Institut für Berufsschullehrerausbildung bzw. nach Teilnahme an einem Kurzlehrgang) in den Berufsschuldienst übernommen wurden und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, werden ebenfalls nach den Sätzen dieser beiden Gruppen vergütet.

(4) Sportlehrer ohne und mit 1. Lehrprüfung bzw. ohne pädagogische Ausbildung werden ebenfalls nach den Sätzen der Gruppe A 1 vergütet.

(5) In die Gruppe A 1 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mindestens zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im allgemeinbildenden Unterricht tätig ist.

(6) In die Gruppe B 1 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mindestens zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im Fachunterricht tätig ist.

über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im

Zu § 1 der Verordnung — Gruppen A 2 und B 2 —

§ 2

(1) Nach den Gruppen A 2 und B 2 werden Berufsschullehrer vergütet, die die 2. Lehrprüfung erfolgreich abgelegt haben und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) In die Gruppe A 2 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mehr als zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im allgemeinbildenden Unterricht tätig ist.

(3) In die Gruppe B 2 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mehr als zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im Fachunterricht tätig ist.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe A 3 —

§ 3

Nach der Gruppe A 3 werden Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben. Unter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung ist die mit Erfolg abgeschlossene pädagogische Hochschulbildung zu verstehen.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 3 —

§ 4

(1) Nach der Gruppe B 3 werden Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen und die 1. Lehrprüfung mit Erfolg abgelegt bzw. noch nicht abgelegt haben (bisher Lehramtsbewerber und

* Demnächst als Sonderdruck vom VEB Deutscher Zentral-